

Aktenzeichen: 3 AZR 306/84

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat Urteil vom 13. November 1984
- 3 AZR 306/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Dezember 1982
Bremerhaven - 1 Ca 540/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. Februar 1984
Bremen - 3 Sa 19/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Hinweispflicht bei drohendem Versorgungsschaden

Gesetz:

BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung,
§ 242 Ruhegehalt-VBL

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 306/84

3 Sa 19/83 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. November 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

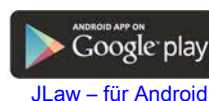
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Matthießen und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. Februar 1984 - 3 Sa 19/83 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt Schadenersatz, weil die Beklagte sie nicht darauf hingewiesen habe, daß bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalls nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Versorgungsrente wegfällt.

Die am 26. Juni 1921 geborene Klägerin war seit 21. April 1956 als Reinigungskraft in der V schule, deren Trägerin die Beklagte ist, beschäftigt. Ihr Ehemann arbeitete dort als Hausmeister. Bei dessen Abwesenheit vertrat ihn die Klägerin. Seit 17. August 1970 belief sich die Arbeitspflicht der Klägerin auf 22 Stunden wöchentlich. Zehn Stunden (2 Stunden pro Tag bei einer 5-Tage-Woche) arbeitete sie als Reinigungskraft. Die restlichen 12 Stunden wurden ihr zur Abgeltung von Bereitschaftszeiten bezahlt.

Unter dem Datum vom 21. Oktober 1976 richtete die Klägerin an die Beklagte folgendes Schreiben:

"Im Januar 1977 vollendet mein Mann das 63. Lebensjahr und möchte ab 31.3.1977 das vorgezogene Altersruhegeld beziehen und seinen Dienst als Hausmeister an der V schule aufgeben.

Ich bin zur Zeit mit 2 Arbeits- und 2 Bereitschaftsstunden hier tätig. Einen neuen Posten als Putzfrau mit 4 Arbeitsstunden sehe ich mich aus gesundheitlichen Gründen außerstande, zu übernehmen (3 Leiboperationen, 3 Brustoperationen, Schädelbasisbruch mit einem darauffolgenden Nervenleiden in den vergangenen Jahren)

Wegen eines noch zur Zeit behandelten Nierenleidens möchte ich mir die Bitte um eine 2-Stunden-Beschäftigung als Putzfrau gestatten."

Auf Wunsch der Beklagten sprach die Klägerin daraufhin beim Personalamt vor. Dort erklärte sie dem Angeestellten S , sie wolle ihr Schreiben so verstanden wissen, daß ihr eine Weiterbeschäftigung als Putzfrau nicht mehr zumutbar sei. Sie bat, falls ihrem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wunsch nicht entsprochen werden könne, möge die Beklagte das Arbeitsverhältnis wegen ihres sehr schlechten Gesundheitszustandes beenden. Die von der Klägerin gewünschte leichtere Tätigkeit war bei der Beklagten nicht vorhanden. Die bisherige Arbeitsbereitschaft konnte nur im Zusammenhang mit der Hausmeistertätigkeit des Ehemannes geleistet werden. Eine andere Möglichkeit, Bereitschaftsdienst zu leisten, bestand nicht. Mit Schreiben vom 10. Januar 1977 teilte die Beklagte der Klägerin folgendes mit:

"Entsprechend Ihrem Schreiben vom 21.10.1976 beabsichtigen wir, Sie gemeinsam mit Ihrem Ehemann mit Ablauf des 31.03.1977 zu verabschieden. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen unsererseits wird nicht angestrebt. Die Zuwendung für das Jahr 1976 soll Ihnen belassen werden. Wir danken für Ihre Mitarbeit und wünschen Ihnen für Ihre Zukunft alles Gute.

Hochachtungsvoll"

Gegen dieses Schreiben hat sich die Klägerin nicht gewandt. Sie ist gemeinsam mit ihrem Ehemann am 31. März 1977 bei der Beklagten ausgeschieden.

Seit 1. Juli 1981 bezieht die Klägerin von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (LVA) ein vorgezogenes Altersruhegeld in Höhe von monatlich 649,30 DM. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält sie von der VBL Versicherungsrente in monatlicher Höhe von 51,40 DM. Wäre die Klägerin nicht vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so erhielte sie von der VBL die wesentlich höhere Versorgungsrente.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe sie durch Unterlassen der Belehrung über die versorgungsrechtlichen Konsequenzen des Ausscheidens zum 31. März 1977 um die Versorgungsrente



- 4 -

gebracht und müsse ihr deshalb für den Unterschied zwischen Versicherungsrente und Versorgungsrente aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes eintreten. Sie sei davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgungsrente erfüllt seien. Wäre ihr das Gegenteil bekannt gewesen, hätte sie, notfalls auch gegen ihre gesundheitlichen Interessen, bis zum 1. Juli 1981 gemeinsam mit ihrem Ehemann weiter gearbeitet.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den entstandenen und den noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den sie dadurch erlitten hat, daß sie ab 1. Juli 1981 statt der Versorgungsrente die niedrigere Versicherungsrente erhält.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung habe sie nicht begangen; mangels einer Rechtspflicht zum Tätigwerden habe sie auch nichts versäumt. Aufgrund der gesundheitlichen Verfassung der Klägerin, wie diese sie selbst dargelegt habe, sei es nur um das Ausscheiden der Klägerin und die damit zusammenhängenden unabwendbaren Konsequenzen für die Rente gegangen. Im übrigen habe sie ihrer etwaigen Aufklärungspflicht dadurch genügt, daß die Stadtangestellte S dem Ehemann der Klägerin erklärt habe, daß der Anspruch auf Versorgungsrente seiner Ehefrau nicht erhalten bleibe, wenn diese bereits mit ihm am 31. März 1977 ausscheide. Der Ehemann sei auch darauf hingewiesen worden, daß die Versicherungsrente niedriger sei als die spätere Versorgungsrente. Auch sei der Schaden nicht durch die unterbliebene Belehrung verursacht. Die Klägerin sei nach eigenem Vortrag nicht imstande gewesen, 20 Stunden zu arbeiten. Unter dieser Voraussetzung entfalle aber nach § 26 der Satzung der VBL



ein Versorgungsrentenanspruch in jedem Falle.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Schadenersatzanspruch der Klägerin verneint.

I. Die Beklagte war nicht von sich aus verpflichtet, die Klägerin auf den ihr durch die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses drohenden Rentenschaden hinzuweisen.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, die Bewerber oder angestellten Arbeitnehmer auf die Versorgungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst hinzuweisen (BAG 14, 193, 195 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst, zu I der Gründe; Urteil vom 22. November 1963 - 1 AZR 17/63 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst, zu 4 der Gründe). Dem Arbeitgeber obliegt es darüber hinaus, richtig, eindeutig und vollständig über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Versorgungswege zu belehren, wenn er auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch insoweit Auskunft gibt (BAG Urteil vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, zu II der Gründe). Ausdrücklich offen gelassen hat der Senat in der letztgenannten Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes unaufgefordert Hinweise geben muß,



- 6 -

um die bei der Zusatzversorgung versicherten Arbeitnehmer vor nachteiligen Schritten zu bewahren. Dabei kommt als nachteiliger Schritt nicht nur, wie in dem entschiedenen Fall, das Unterlassen einer zur Wahrung des Besitzstandes versicherungsrechtlich notwendigen Erklärung des Arbeitnehmers (z.B. der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung) in Betracht. Auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung kann sich die Frage stellen, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Versorgungsnachteile hinzuweisen hat, die dieser durch sein Ausscheiden erleidet. Eine solche Pflicht der Beklagten bestand im vorliegenden Fall jedoch nicht.

2. Wie der erkennende Senat heute in einem insoweit gleichgelagerten Fall entschieden hat, muß der öffentliche Arbeitgeber von sich aus den Arbeitnehmer auf drohende Versorgungsnachteile hinweisen, wenn die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Ruhestand des Arbeitnehmers steht und die Kenntnis der Versorgungsnachteile nicht ohne weiteres vom Arbeitnehmer erwartet werden kann. Unterläßt der Arbeitgeber dies, muß er dem Arbeitnehmer für den dadurch entstehenden Schaden einstehen. Nicht zu haften braucht der Arbeitgeber jedoch, wenn der Arbeitnehmer die Vertragsbeendigung selbst vorschlägt und so begründet, daß etwaige Rentennachteile offenbar keine entscheidende Rolle spielen sollen. Zur Begründung seiner Auffassung im einzelnen verweist der Senat auf sein heutiges Urteil in der Sache Land Hessen ./.. S
- 3 AZR 255/84 - (zu I der Gründe).

II. Das angefochtene Urteil läßt einen Verstoß gegen diese Grundsätze nicht erkennen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte nicht für verpflichtet gehalten, die Klägerin ungefragt darüber zu belehren, daß im Falle vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihr Anspruch auf Versorgungsrente gegen die VBL erlischt.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß es bei dem Gespräch zwischen der Klägerin und dem Angestellten S nur darum ging, zu erörtern, wie dem Wunsch der Klägerin auf künftig verminderten Arbeitseinsatz Rechnung getragen werden könne. Dieses Anliegen verpflichtete die Beklagte nicht, die Klägerin gegen deren (im Schreiben vom 21. Oktober 1976 und bei dem Gespräch mit dem Angestellten S begründeten) Interessen zu einer erhöhten Arbeitsleistung anzuhalten. Das wäre nämlich erforderlich gewesen, wenn das Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitsleistung von künftig 20 Stunden wöchentlich nach dem Ausscheiden des Ehemannes der Klägerin hätte fortgesetzt werden sollen. Die Klägerin hätte den bisherigen Vorteil in Gestalt des hohen Bereitschaftsdienstanteils nicht mehr in Anspruch nehmen können. Der Klägerin eine solche Regelung anzusinnen, war die Beklagte im Hinblick auf die ihr von der Klägerin vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht verpflichtet. Der gewichtige Grund, den die Klägerin für die Herabsetzung ihrer Arbeitspflicht genannt hatte, ließ den Verlust der Versorgungsrente unabweisbar erscheinen. Daß die Klägerin im Laufe des Rechtsstreits erklärt hat, sie wäre bereit gewesen, das Arbeitsverhältnis auch ohne Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit in dem für die Erhaltung der Versorgungsrente notwendigen Umfang fortzusetzen, ist unerheblich. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bestand die Klägerin darauf, daß ihre Leistungsfähigkeit gesundheitsbedingt so eingeschränkt sei, daß sie nicht mehr als 2 Stunden am Tag arbeiten könne. Bei dieser Sachlage ergab

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sich aus § 242 BGB für die Beklagte keine Verpflichtung, der Klägerin nach dem Ausscheiden ihres Ehemannes einen Arbeitsplatz anzubieten, der sie doppelt so stark belastet hätte, wie es die Klägerin in Anbetracht ihrer Gesundheit selbst für vertretbar hielt.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht auch davon ausgegangen, daß die Nichtweitergabe der VBL-Information Nr. 3/75 die Beklagte nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Die darin genannten Beispielsfälle betrafen andere Fallgestaltungen.

3. Auch soweit die Revision meint, die Beklagte habe die Klägerin auf die Möglichkeit der Beantragung von Erwerbsunfähigkeitsrente und die damit verbundene Erhaltung der Versorgungsrente hinweisen müssen, ist ihr nicht zu folgen. Eine solche Pflicht der Beklagten entfiel bereits deshalb, weil die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht erkennbar erwerbsunfähig war. Sie bot an, zehn Stunden in der Woche zu arbeiten. Die Einkünfte, die sie daraus gezogen hätte, wären mehr als nur geringfügig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO gewesen und hätten somit die Erwerbsunfähigkeit ausgeschlossen.

4. Auch zu dem von der Revision für nötig gehaltenen Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung von Berufsunfähigkeitsrente, die im Falle ihrer Bewilligung ebenfalls zur Erhaltung der VBL-Versorgungsrente geführt hätte, war die Beklagte nicht verpflichtet. Der Fall gibt keine Veranlassung zur Entscheidung, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber zu einem solchen Hinweis verpflichtet sein könnte. Im vorliegenden Fall scheidet eine Hinweispflicht jedenfalls nach den Umständen aus. Die Klägerin hatte ihre Arbeitsleistung bisher in vollem Umfang erbracht. Es stand nicht fest, daß sie ihre demnächst



- 9 -

geänderte Arbeitsleistung nicht würde erbringen können. Die Klägerin hatte der Beklagten zwar mitgeteilt, wie sie ihre eigene Gesundheit einschätzte, das geschah aber nur mit dem Ziel, eine Vertragsänderung durchzusetzen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß die Erwerbsfähigkeit der bisher dienstfähigen Klägerin tatsächlich auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden vergleichbaren Versicherten herabgesunken und damit bei der Beklagten Berufsunfähigkeit eingetreten war (§ 1246 Abs. 2 RVG), besaß die Beklagte nicht. Schon deshalb lag es nicht nahe, die Klägerin auf die Möglichkeit der Berufsunfähigkeitsrente zu verweisen.

Dr. Dieterich

Der Richter am Bundes-
arbeitsgericht Schaub
ist durch Urlaub an
der Unterschrifts-
leistung verhindert.

Dr. Peifer

Dr. Dieterich

Matthießen

Dr. Schwarze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)